

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 75 (1997)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

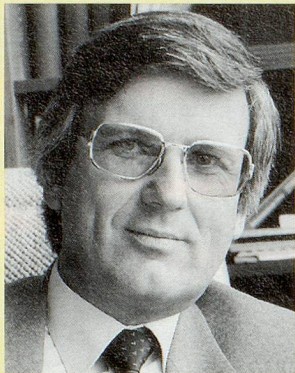
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Berechnung der AHV-Rente unter Anrechnung von Erziehungsgutschriften

Mein Mann bezieht eine AHV-Rente samt Zusatzrente für mich. Er hat keinen Anspruch auf eine Pension, da er selbständigerwerbend war. Ich bin seit 19 Jahren teilerwerbstätig und werde im Jahr 2000 AHV-berechtigt, habe jedoch ebenfalls keinen Anspruch auf eine Pension. Gemeinsam haben wir sechs Kinder grossgezogen, die heute alle erwachsen sind. Wie wirken sich die Erziehungsgutschriften aus? Wie hoch werden die Renten sein, wenn ich ins Rentenalter komme.

Rentensituation ab 1997

Die 10. AHV-Revision trat Anfangs 1997 in Kraft, doch

änderte sich für die bereits laufenden Renten dadurch grundsätzlich nichts. Soweit ich Ihren Angaben entnehmen kann, sind die Voraussetzungen für einen Antrag auf vorzeitige Anpassung der Rente an das neue Recht nicht erfüllt. Die heutige Rente des Ehemannes samt Zusatzrente wird also – vorbehaltlich allfälliger teuerungsbewingter Anpassungen – bis zum Rentenalter der Ehefrau unverändert ausgerichtet.

Neuberechnung der Rente nach Eintritt der Ehefrau ins Rentenalter

Sie erreichen im Jahr 2000 noch mit 62 Jahren das ordentliche Rentenalter. In diesem Zeitpunkt wird für jeden Ehegatten eine individuelle Rente nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision berechnet. Um die Höhe der künftigen Renten genau bestimmen zu können, müssten die Einkommen von Mann und Frau vor und während der Ehe sowie die Geburtsjahre Ihrer Kinder bekannt sein.

Individuelle Renten anstelle von Ehepaarrenten

Wichtig ist, dass nicht mehr eine gemeinsame Ehepaarrente ausgerichtet wird, sondern dass Sie und Ihr Mann je eigene Renten erhalten, die

unterschiedlich hoch sein können.

Unterschiede ergeben sich insbesondere aus verschiedenen Aufwertungsfaktoren bei Rentenberechnung in verschiedenen Jahren, aus den unterschiedlichen Beitragszeiten für Mann und Frau sowie aus individuellen vorehehlichen Einkommen und Gutschriften.

Rente des überlebenden Ehegatten

Nach der 10. AHV-Revision gibt es für verheiratete Rentnerinnen und Rentner grundsätzlich nur noch individuelle Einzelrenten. Wenn ein Ehegatte stirbt, wird die individuelle Rente des überlebenden Ehegatten mit einem Zuschlag von 20 Prozent erhöht, soweit nicht bereits der Betrag der Maximalrente erreicht wird.

Plafonierung des Gesamtanspruches von verheirateten Rentnerinnen und Rentnern

Mit der 10. AHV-Revision wurde die AHV zwar weitgehend zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Eine wesentliche Ausnahme bleibt jedoch durch die Plafonierung der Renten von Verheirateten bestehen. Die beiden Einzelrenten von Ehegatten dürfen zusammen nicht mehr als 150% der maximalen Einzelrente betragen. Sind sie höher, werden sie anteilmässig auf diesen Betrag gekürzt.

Bei der Rente eines überlebenden Ehegatten entfällt die Plafonierung und es wird von der ungekürzten Rente ausgegangen.

Schritte der Rentenberechnung im Einzelfall

Die wichtigsten Schritte der Berechnung der Renten der einzelnen Ehegatten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einkommen, die vor der Ehe erzielt wurden, werden dem entsprechenden Ehegatten ungeteilt angerechnet und haben keine Auswirkung auf die Rente des anderen Ehegatten.

- Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, werden nach dem «Splitting»-System unter beiden Ehegatten je hälftig aufgeteilt und beeinflussen die Renten beider Ehegatten.

- Für alle Jahre ab 1948 (Beginn der AHV), in denen Kinder unter 16 Jahren grossgezogen wurden – also ab dem Jahr nach Geburt des ersten bis einschliesslich des ganzen Jahres, in dem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erfüllt –, wird je eine Erziehungsgutschrift angerechnet.

- Ab 1997 kann für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im gleichen Haushalt eine Betreuungsgutschrift beantragt werden.

- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können im gleichen Jahr nicht kumuliert werden und werden für Alleinstehende voll und für Verheiratete je hälftig angerechnet.

Zusammenfassung und Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich ist, verbindliche Aussagen zu Ihrer künftigen Rente zu machen.

Immerhin kann ich bestätigen, dass sich die Erziehung Ihrer sechs Kinder durch Erziehungsgutschriften für entsprechend viele Jahre auf Ihre Renten auswirken werden. Da die Neuberechnung vor 2001 erfolgt, dürften die effektiven Erziehungsgutschriften zur Anrechnung gelangen, was in Ihrem Fall günstiger sein dürfte.

Fit und beweglich bleiben – bei jedem Wetter!

mit einfach zu bedienenden und äusserst leisen Fitnessgeräten von **TUNTURI**. Speziell standsicher.

- **TUNTURI** Krafttrainer
- **TUNTURI** Ergometer
- **TUNTURI** Stepper
- **TUNTURI** Rudergeräte
- **TUNTURI** Laufbänder

Neu mit Motivationselektronik!

Nicht zuwarten – gleich anrufen und starten!

Bezugsquellennachweis durch:

Aegertenstrasse 56 8003 Zürich
Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48



Tel. 01/461 11 30
GTSM Magglingen
Zürich

Im weiteren beeinflussen die Erwerbseinkommen der Frau die Renten der beiden Ehegatten positiv. Die vorehelichen Einkommen der Frau werden allein der Frau zugerechnet, während aufgrund des Splittings die während der Ehe erworbenen Einkommen je hälftig Mann und Frau angerechnet werden.

Splitting bei Renten geschiedener Frauen

Ich bin geschieden und beziehe seit 2 Jahren eine Rente der AHV. Aufgrund der Kurzinformation über die 10. AHV-Revision («Zeitlupe 9/96, S.46 f.) möchte ich wissen, ob das Splitting auch bei Scheidung vor 1997 angewendet wird oder ob ich dafür bis 2001 warten muss, wie mir die AHV-Zweigstelle mitgeteilt hat.

Ihre Frage dürfte auf einem Missverständnis beruhen, das

ich in der Folge zu klären versuche.

- Tatsächlich ist es so, dass das Splitting im allgemeinen bei allen Renten, die ab 1997 neu berechnet werden, angewendet wird, auch wenn die Scheidung vor 1997 erfolgt ist.

- Für die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten gelten besondere Regeln, die in der Kurzübersicht unter «Was geschieht mit den bereits laufenden Renten?» zusammengefasst und in «Zeitlupe» 10/96, S. 46 näher dargestellt sind.

- Da Sie schon heute eine AHV-Rente beziehen und – soweit ich aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann – die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuberechnung nicht erfüllt sind, wird Ihre Rente grundsätzlich auf 2001 dem neuen Recht unterstellt. Eine frühere Neuberechnung

könnte sich allenfalls beim Tod des geschiedenen Mannes ergeben.

Gerne hoffe ich, mit diesen Ausführungen zur Klärung beitragen zu können. Die Antwort Ihrer AHV-Zweigstelle steht in keinem Widerspruch zu meinen Ausführungen und ist richtig.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wenn die Rente passiv vererblich ist ...

Die gesamte Rente, die ich meiner geschiedenen Frau gemäss einer mündlichen Vereinbarung bezahlen muss, wird ausdrücklich als Genugtuungsrente gemäss Artikel 151 Abs. 2 des ZGB ausgerichtet. Was erwartet nun meine zweite Frau bei mei-

nem Ableben? Ich erhielt bei meiner Scheidung den Bescheid, sie müsse bis zum Ableben meiner geschiedenen Frau «meine» Rentenzahlungen fortsetzen. Dies will mir nicht in den Kopf, hat doch meine jetzige Ehefrau dazu nie ihre Zustimmung gegeben.

Aus Ihren Ausführungen ergibt sich, dass Sie die Antwort auf Ihre Frage schon wissen. Die Auskunft, die Ihnen das Gericht anlässlich der Scheidung gegeben hat, ist richtig. Wenn der Unterhaltsbeitrag passiv vererblich ist, so bedeutet dies, dass nach Ihrem Ableben Ihre Erben die Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Ihre jetzige Ehefrau wird Ihre Erbin sein, allenfalls zusammen mit allfälligen Nachkommen. Da die Unterhaltspflicht passiv, aber nicht aktiv vererblich ist, dauert sie bis zum Ableben Ihrer geschiedenen Frau.

Bescheid wissen über die 10. AHV-Revision!

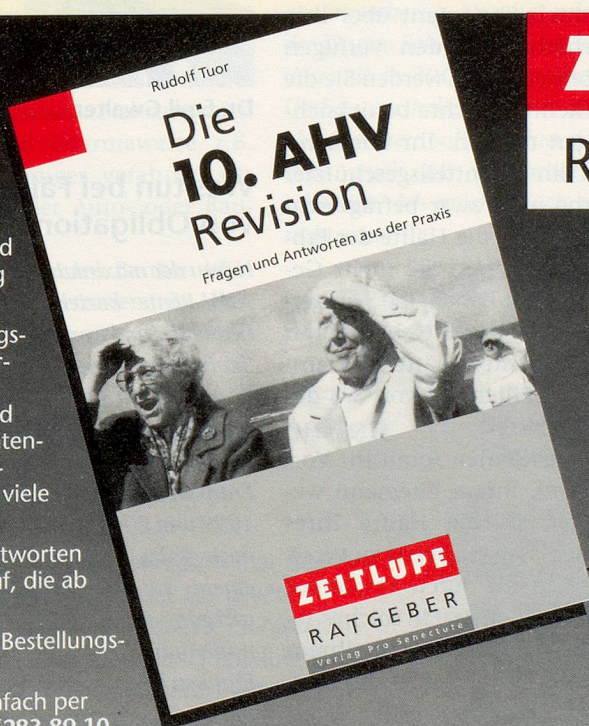
Am 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Damit wird die AHV in wesentlichen Teilen völlig neu gestaltet.

Neuerungen wie Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Witwenrenten, Möglichkeiten des Rentenvorbezugs, Wegfall von Ehepaar- und Zusatzrenten, die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die zivilstands-unabhängige Beitragspflicht werfen viele Fragen auf.

Der neue Ratgeber gibt konkrete Antworten und führt die neuen Rentenwerte auf, die ab 1997 gelten.

Die Auslieferung erfolgt sofort nach Bestelleingang mit Rechnung.

Bestellen Sie mit dem Talon oder einfach per Telefon 01/283 89 00 oder Fax 01/283 89 10.



ZEITLUPE

RATGEBER

Wer profitiert? Wer verliert?

Die 10. AHV-Revision erklärt und erläutert für jedermann

Fr. 9.80

inkl. MwSt. und Versandkosten

Bestelltalon

Ja, ich möchte über die 10. AHV-Revision Bescheid wissen.

Bitte senden Sie mir den neuen Zeitlupe-Ratgeber zum Preis von Fr. 9.80 (inkl. MwSt. und Versandkosten).

Name _____

Vorname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Unterschrift _____

Bitte in Blockschrift schreiben und Talon senden an:
Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich